

BUND e.V. - Henriettenstraße 5 - 09112 Chemnitz

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Sachsen e.V.

Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41
09105 Chemnitz

Chemnitz, am 27. April 2012

Gemeinde Mülsen

**Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben „ADAC-Rennsportarena-Mülsen-Sachsenring“;
Widerspruch zur Zulassungsentscheidung vom 30. März 2012 zum Antrag vom 02. Januar 2012**

Sehr geehrter Herr Engels,

als am Verfahren beteiligter anerkannter Naturschutzverband legen wir gegen die uns seit dem 04. April 2012 vorliegende Entscheidung der Landesdirektion – Zulassung einer Zielabweichung vom 30. März 2012, unter Hinweis auf die von Ihnen mit der Mitteilung an uns gegebenen Rechtsmittelbelehrung Widerspruch ein.

Unter ausdrücklichen Hinweis auf unsere Stellungnahme vom 06. Februar 2012 zum Antrag der Durchführung des Zielabweichungsverfahrens der Gemeinde Mülsen – Antrag vom 02. Januar 2012, begründen wir unseren Widerspruch wie folgt:

1. zum Verfahren

aus unserer Sicht sehen wir uns veranlasst festzustellen, dass die gegebene Entscheidung verfahrensfehlerhaft erteilt wurde und rügen die Nichteinhaltung der mit dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPiG) § 19 vorgegebenen Zuständigkeiten.

Der § 19 regelt abstellend auf den § 3 die Zuständigkeit betreffs des Landesentwicklungsplanes und damit zu den darin enthaltenen Zielen und Grundsätzen des LEP von 2003.

Die untere Landesplanungsbehörde ist zuständig, wenn es ausschließlich um eine Abweichung von Zielen eines Regionalen Raumordnungsprogramms geht. Wenn auch eine Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplanes erfolgen soll, liegt die Zuständigkeit, nach unserer Auffassung insoweit bei der obersten Landesplanungsbehörde.

Es sei an dieser Stelle in Rechnung gestellt, dass sich der Antrag im Wesentlichen auf die Befreiung von zwei Zielen der Regionalplanung beschränkt hat.

Der Feststellung aus der Begründung Ihrer Entscheidung – „Nichtberührtsein der Grundzüge Planung – Festlegungen der höherrangigen Planung, dem Landesentwicklungsplan werden nicht konterkariert“ – können wir hingegen keinesfalls folgen.

Wie unsere Stellungnahme ausweist sind eine Vielzahl von Zielen und Grundsätzen des LEP und des beinhalteten Landschaftsprogramms tangiert, die offensichtlich bei der Beurteilung zur Zielabweichung verkannt, jedenfalls aber nicht mit abgewogen wurden.

Damit wird deutlich, dass die getroffene Entscheidung nicht nur mit formellen Mängeln behaftet, sondern darüber hinaus auch in materiellrechtlicher Hinsicht fehlerhaft zustande gekommen ist.

Es bleibt festzustellen, dass die Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsplanes vor der Abweichung von einem Ziel der Regionalpläne zu bescheiden ist, weil auch die untere Landesplanungsbehörde an das Landesziel gebunden ist. Bei einem Antrag auf Zielabweichung von Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ist daher frühzeitig zu prüfen, ob auch eine mögliche Kollision mit Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vorliegt. Wenn diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, hat die untere Landesplanungsbehörde zunächst die Entscheidung der obersten Landesplanungsbehörde einzuholen.

Falls Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms tatsächlich berührt sind, soll die oberste Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen ein eigenes Zielabweichungsverfahren einleiten, bis zu dessen Ende das Verfahren bei der unteren Landesplanungsbehörde ruht.

Da das durchgeführte Zielabweichungsverfahren im Ergebnis der vorliegende Entscheidung die gesetzlich normierten Vorgaben zum Verfahren und die Entscheidungszuständigkeiten verkannt hat, die ergangene Begründung sich nur auf die bloße Nennung eines Zieles Z 7.4 aus dem LEP 2003 beschränkt, müssen wir von einer rechtswidrig ergangenen und in der Folge u.U. nichtigen Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren ausgehen.

Gleichfalls wäre darauf hinzuweisen, dass mit Beschluss der Staatsregierung des Freistaates - Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 der Entwurf zu einem fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan im Verfahren begriffen ist, dessen Ziele und Grundsätze im Hinblick auf die noch ausstehenden, abschließende Beschlussfassung in das Zielabweichungsverfahren einfließen sollten.

2. Zu materiell – rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen

Wie bereits vorgenannt, leidet der gegebene Entscheid aus unserer Sicht nicht nur durch den vollständigen Abwägungsausfall hinsichtlich der von uns in unserer Stellungnahme aufgeführten Ziele und Grundsätze aus dem LEP 2003 und des beinhalteten fachplanerischen Landschaftsprogramm an einem wesentlichen und beachtlichen Mangel.

Die Beschränkung auf lediglich zwei Ziele der Regionalplanung von denen befreit wird:

- Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe Kiessand Niedermülsen Kapitel 2.4 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ – Fläche Nr. 25;
- Regionaler Grünzug Kapitel 1.6 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ RPL Südwestsachsen und Kapitel 3.5 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ RPL Chemnitz-Erzgebirge

erfasst die bereits in unserer Stellungnahme genannten Ziele und Grundsätze der Regionalpläne und der beinhalteten Fachbeiträge zum Landschaftsrahmenplan ebenfalls nicht vollständig und damit nur bruchstückhaft.

Beispielhaft sei hier das Schutzgebiet nach Naturschutzrecht Kapitel 2.2.2 i.V.m. Karte A1-4 mit der Festsetzung als Untersuchungsgebiet mit dem verbindlichen Ziel der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet genannt, auf das die Entscheidung nicht eingeht und in dem die geplante Outdoor - Rennstrecke belegen sein wird.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass bei der, dem Entscheid zur raumplanerischen Beurteilung zu grunde liegenden Einordnung des Vorhabens fehlerhaft davon ausgegangen wurde, dass die Renn- und Trainings- und Teststreckestrecke selbst innerhalb der dem Bergrecht unterliegenden Kiesgrube eingebettet werden soll.

Dies kann unschwer der dem Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2012 angefügten Karte im Verhältnis zu der dem Antrag beigefügten Karte entnommen werden.

Bereits in unserer Stellungnahme hatten wir darauf verwiesen, dass die Errichtung der Anlage überwiegend in dem Abgrabungsfeld des Lößlehms, dessen Abbaugenehmigung nach Baurecht und Bauplanungsrecht strittig ist, ausgeführt werden soll.

Von der Nutzung vorhandener günstiger topographischer Gegebenheiten kann, wie in unserer Stellungnahme bereits angeführt, im Sinne der Minderung negativer Umweltauswirkungen nicht gesprochen werden, da der dafür notwendige Abbauhorizont erst im Anschluss an die Vorhabensgenehmigung geschaffen werden müsste.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, inwieweit der Antragsteller sich mittels positivem Zielabweichungsbescheid in die Lage versetzen wollte, über die damit mögliche Änderung der Rechtsverhältnisse, hinsichtlich der Ausweisung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan bestehende rechtliche Defizite zum Abgrabungsfeld „Lößlehm“ zu heilen.

Wir vertreten die Meinung, dass auch dieser Umstand nicht ohne Belang auf das Verfahren hätte sein dürfen da der bauordnungsrechtliche Nachbarwiderspruch bei der Landesdirektion vorliegend ist.

In unserer Bewertung der, der Entscheidung zugrunde gelegten entgegenstehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie des nur unzureichend eingeflossenen, aus dem § 9 und weiteren Bestimmungen des ROG und des LPIG abzuleitenden Untersuchungsrahmens mit den Bewertungskriterien zu den Schutzgütern, sehen wir einen nicht vertretbaren Abwägungsmangel. Dies betrifft die nicht mit einbezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionsebene ebenso wie die umweltrelevanten Belange und die Umweltverträglichkeit.

Der abschließenden Beurteilung, dass „unter raumordnerischen Gesichtspunkten „ keine Gründe erkennbar sein sollen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Durchführung des Vorhabens unmöglich wäre, widersprechen wir auf das Entschiedenste.

In Würdigung, der in der Entscheidung aufgeführten Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange sind wir entgegen Ihrer vorgenommenen, nur summarisch erfolgten Bewertung der Auffassung, dass bei Abwägung der geäußerten Bedenken die Ablehnung zwingend angezeigt gewesen wäre.

Nicht nachzuvollziehen ist hingegen die vorgenommene Nachverlagerung von Entscheidungen zu den bereits in dieses Verfahren eingebrachter Bedenken sowie bindender Planfestsetzungen und abzuwägenden Grundsätze die aus den übergeordneten Plänen abzuleiten gewesen wären, in die kommunale bauleitplanerische – beziehungsweise bauordnungsrechtliche Ebene.

Es bleibt für uns auch nicht hinnehmbar, dass selbst unter dem Gesichtspunkt, dass in diesem frühen Stadium nicht in jeder Hinsicht fundierte Aussagen getroffen werden können, keinerlei Abwägungen zum Natur- Umwelt - und Artenschutz wenigstens unter Bezugnahme auf bindungswirksame Ziele aus der Entscheidungsbegründung hervorgehen.

3. zu den Maßgaben und Nebenbestimmungen

Aus den formulierten Maßgaben wird deutlich, dass bereits erkannt wurde, dass „zum jetzigen Zeitpunkt“ abgeleitet werden konnte, dass das Vorhaben aufgrund seiner zu erwartenden Schall-emission nicht in Siedlungsgebieten zugelassen werden kann.

Ausgehend von der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes normiert der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 für Nordrheinwestfalen die Abstände zu Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung in der Anlage 2 Pkt. 10.17 für Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen.

Dieser Runderlass der zwischenzeitlich Eingang in die bundeseinheitliche Beurteilungspraxis zur planerischen Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit solcher Anlagen gefunden hat sieht im allgemeinen einen Abstand von mindestens 1500 m für o.a. Anlagen im Freien für notwendig an.

Für uns erhebt sich dabei die Frage ob es verantwortbar bleibt, diesen planerischen Beurteilungsgrundsatz nicht bereits auf raumordnerischer Ebene anzuwenden, so zum Beispiel bei so großflächige Freizeiteinrichtungen und Motorsportanlagen die dem Motorport mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit, dienen sollen.

Insbesondere hätte dies unseres Erachtens in Abwägung des Grundsatzes G 8.12 des LEP erfolgen müssen.

Ein Akt der Selbstbeschränkung bei der Entscheidungsfindung im Zielabweichungsverfahren - „die konkret geplante Rennarena ist nicht Gegenstand der Zielabweichung - „ hat offenbar dazu geführt, dass sich das Vorhaben der Abwägung mit dem vorstehenden Beurteilungs- und letztgenannten Plangrundsatzes gänzlich entzogen hat.

Das der Standort der Outdoor – Rennarena, den regionalen Grünzug, ein Untersuchungsgebiet zum LSG, ein Dammwildschutzgebiet, ein Habitat von über 60 bisher festgestellten seltenen Arten die in der Roten Liste erfasst sind, einen exponierten Höhenzug mit besonderer ökologischer Funktion, sowie ein der Naherholung dienendes Gebiet das dem Landschaftserleben dient durchschneidet dürfte wohl außer Zweifel stehen.

Das bis auf die Grundaussage zum Grünzug nichts weiter abgewogen wurde ist genauso wenig zu verstehen wie die zusammenfassende Feststellung aus den Nebenbestimmungen, dass herrührend aus der gegenwärtigen Situation (gemeint ist wohl der Kiesabbau der nach Bergrecht 1993 eingesetzt hat) die Abgrenzung des Grünzuges auch ohne Beeinträchtigung der Funktion ebenso gut hätte anders erfolgen können – weil der Regionalplan keine flächenscharfe Ausweisung vornimmt. Was mit dieser Nebenbestimmung, die wohl den Regionalen Planungsverband, der bisher keinen Handlungsbedarf sieht, zu einer Überplanung anregen soll, Anderes zu erreichen ist, kann diesseits nicht nachvollzogen werden.

Eine Erklärung könnte darin bestehen, dass Sie als obere Landesplanungsbehörde bereits davon ausgehen, dass die Befreiung vom Ziel der Ausweisung als Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe, die Rechtsfolge birgt, die zwangsläufig zur Entlassung des Teiles, der im Antrag als Kiesabbaufäche ausgewiesen ist, aus dem Bergrecht führen wird.

Würde diese Rechtsfolge eintreten hat das Zielabweichungsverfahren keine Antwort gegeben, wie die bindenden Ziele zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitpläne und Rekultivierungsaufgaben beziehungsweise die bergbaulichen Abschlusspläne erfüllt werden sollen und dazu beigetragen ein weiteres Konfliktpotential aufzubauen..

Auch an dieser Stelle widersprechen wir der Zielabweichungsentscheidung.

Bereits die Möglichkeit der subjektiven Betroffenheit zu erwartender Auswirkungen eröffnet der Nachbargemeinde auch bei Nichtbeteiligung am Bauleitplanverfahren Schritte zu deren Minderung zu ergreifen.

Das die Nachbargemeinde in das Bauleitverfahren bei zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die plangebende Gemeinde einzubeziehen ist legt bereits das Baugesetzbuch fest.

Zu den übrigen aufgenommenen Nebenbestimmungen die wir in Ihrer Ausrichtung durchaus begrüßen, hätten wir uns einen höheren Grad der Detailliertheit und an Konkretheit der Festsetzungen erwartet.

4. Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung

Welche die Grundzüge der Planung sind, muss im Hinblick auf die eigentliche Planungskonzeption und die ihr zugrunde liegenden Leitbilder und Belange festgestellt werden. Nur anhand des Koordinierungs- und Abwägungsergebnisses der unterschiedlichen Belange und einer Zusammenschau der zentralen Festlegungen des jeweiligen Raumordnungsprogramms können die Grundzüge der Planung festgestellt werden. Dabei kann die Begründung des Raumordnungsprogramms Ausgangspunkt sein, um zu prüfen, was Grundzug der Planung ist und inwieweit dieser durch die angestrebte Zielabweichung berührt wird.

Zu den Grundzügen der Raumordnungsplanung trifft der Zielabweichungsbescheid nur eine einzige Aussage hinsichtlich des Zieles des Regionalplanes des RPV- Südwestsachsen und zu dem dort ausgewiesenen Regionalen Grünzug, gleichzeitig wird durch die Verneinung der „Konterkarierung“ das Berührtsein des LEP von 2003 völlig ausgeschlossen.

Damit wurden die Grundzüge der bestehenden Planungen nicht umfassend erfasst. Es liegt nahe, dass man sich innerhalb des Zielabweichungsverfahrens nicht nur nicht ausreichend mit der Komplexität der Grundzüge der Planung beschäftigt hat, sondern dass man sich in unzulässiger Weise, als für die Zielabweichung zu den Regionalplänen zuständige Behörde selbst, von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung aus dem LEP befreit und die Entscheidungskompetenz an sich gezogen hat.

Dazu sei bemerkt, dass Grundzüge der Planung immer dann berührt sind, wenn die Zielabweichung für das Vorhaben den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich wie vorliegend zerstört.

Da wir aus der vorliegenden Entscheidung, in der Zusammenschau der geschilderten Bedenken und Ablehnungen der Belangsträger zu den, im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen enthaltenen Zielen und Grundsätzen eine Potenzierung aufbrechender Konflikte erkennen, zu deren Bewältigung die Begründung mangels erkennbarer Abwägung und konkreter Festsetzungen in den Nebenbestimmungen keinen Ansatz bietet, widersprechen wir der Entscheidung zur Zielabweichung.

Zur Substantiierung verweisen wir auf den Inhalt unserer Stellungnahme in diesem Verfahren sowie vorstehend gemachten Aussagen.

Abschließend verweisen wir nochmals darauf, das die ausgesprochene Befreiung von lediglich zwei Zielbindungen aus dem Regionalplan, die Verletzung der Zweistufigkeit des Verfahrens, die unterbliebenen Abwägungen mit den weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumordnungspläne, die unterbliebene Abwägung mit dem aus dem ROG und dem LPIG abzuleitenden Untersuchungsrahmen insbesondere zu den Schutzgütern sowie die mangelnde Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Belangsträger, dazu führt, dass die getroffene Entscheidung keinesfalls die Legitimation dafür bietet die Planung des Vorhabens fortzusetzen ohne das eine weitere erforderliche Aufhebung von Zielbindungen sowie die Abwägung zu tangierten Grundsätzen erfolgt.

Die Zielabweichungsentscheidung leidet sowohl an formellen als auch an materiellen Rechtsmängeln.

Das bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms erzielte Abwägungsergebnis darf durch die Befreiung von der Zielbindung einzelner Ziele, wie vorliegend, nicht derart verändert werden, dass wieder Konflikte aufbrechen oder neue Konflikte entstehen (raumbedeutende Folgewirkungen auf andere Planungen, Maßnahmen, Funktionen, Schutzgüter etc).

Wenn durch die Zielabweichung die hinter dem Raumordnungsziel stehenden Schutz-, Ordnungs- oder Entwicklungsintentionen - wie hier geschehen - vereitelt würden und deshalb nur über gesamtträumliche Planung bewältigt werden kann, darf sie nicht über eine Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

Im Zielabweichungsverfahren wird rechtsverbindlich darüber entschieden, ob von einem Ziel der Raumordnung, das einem konkreten Vorhaben entgegensteht, unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen abgewichen und damit der Weg für die Verwirklichung des Vorhabens frei gemacht werden kann.

Das setzt aber die Einhaltung der Zuständigkeiten, der vorgeschriebenen Verfahrensschritte und eine umfassende Abwägung voraus.

Da dies mit der vorliegenden Entscheidung weder nachvollziehbar nachgewiesen ist und wir die ergangene Begründung zumindest als unvollständig und damit fehlerhaft erachten sehen wir uns veranlasst, auch unter Wahrung unserer Rechtsposition, diesen Widerspruch geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Vogel
Stellvertretender Landesvorsitzender

BUND für ein lebenswertes Sachsen